

Dringlichkeit der Überwachung (Kontrollen) der von § 23 Abs. 5-7 und § 36 IfSG und § 9 ÖGDG des Landes Mecklenburg-Vorpommern betroffenen Einrichtungen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst

Stand: 01.09.2016

Abteilung Gesundheit
Dezernat für Krankenhaushygiene und Allgemeine Hygiene
Arbeitsgruppe Hygiene des ÖGD

Seite 1 von 2

Ansprechpartner - Telefonnummer - E-Mail Adresse
Dr. R. Poldrack - 0 38 34 / 89 02 01 - Rosmarie.Poldrack@lagus.mv-regierung.de

Bei den genannten Überwachungsrythmen handelt es sich um Mindestanforderungen. Bei auftretenden Beanstandungen bzw. Auffälligkeiten sind häufigere Überwachungen erforderlich.

1. Bildung und Begründung von Dringlichkeitskategorien

Dringlichkeits-kategorie	Begründung der Dringlichkeit (vereinfacht)	Rhythmus der Überwachung
A	hohes Risiko für Infektionskrankheiten, Erkrankungshäufungen oder nosokomiale Infektionen oder umweltbedingte Krankheiten bzw. Betreuung abwehr- und immungeschwächter Personen	mindestens einmal pro Jahr
B	mittleres Risiko für Infektionskrankheiten, Erkrankungshäufungen oder nosokomiale Infektionen oder umweltbedingte Krankheiten bzw. Betreuung abwehr- und immungeschwächter Personen	mindestens einmal in 1 bis 3 Jahren
C	geringes Risiko für Infektionskrankheiten, Erkrankungshäufungen oder nosokomiale Infektionen oder umweltbedingte Krankheiten bzw. Betreuung abwehr- und immungeschwächter Personen	mindestens einmal in 3 bis 5 Jahren
D	Stichprobenartige und anlassbezogene Kontrollen	

2. Überwachungspflichtige Einrichtungen und Zuordnung der Dringlichkeitskategorie

2.1 Überwachungsobjekte der Dringlichkeitskategorie A

- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Dialyseeinrichtungen
- Krankenhäuser, Universitätskliniken
- Heime nach § 2 EQG M-V
- Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge
- Obdachlosenunterkünfte
- Badegewässer
- Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2e TrinkwV für die Öffentlichkeit (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflege- und Betreuungseinrichtungen)
- Schwimm- und Badebecken
- Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2a und 2b
- Hafen und Schiffe

2.2 Überwachungsobjekte der Dringlichkeitskategorie B

- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- Tageskliniken
- ambulante Endoskopie-Einrichtungen
- Blutspende-Einrichtungen
- Rettungsdienst und Krankentransport
- Geburtshäuser

- Kindertagesstätten (Kinderkrippen, -gärten, -horte)
- Tagesmütter
- ambulante Pflege und häusliche Krankenpflege
- Einrichtungen für psychisch Kranke, Behinderte und Suchtkranke
- Kinderheime
- Einrichtungen zur ambulanten Untersuchung, Behandlung und Pflege (exkl. Arztpraxen) sowie Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können: z. B. Physiotherapie, medizinische Fußpflege, Piercing- und Tätowierungs-Einrichtungen, Heilpraktiker
- Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2e TrinkwV für die Öffentlichkeit (Einrichtungen für Asylbewerber, Spätaussiedler, Flüchtlinge, Obdachlose, Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen und Kinder- und Jugendbildungsstätten z. B. Kinderheime, Schulen, Ferienlager, Schullandheime)
- Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2c
- Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2d (mobile Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen)
- Campingplätze

2.3 Überwachungsobjekte der Dringlichkeitskategorie C

- Arztpraxen
- Zahnarztpraxen
- Einrichtungen der Körper- und Schönheitspflege z. B. Friseure, Kosmetik, Fußpflege
- Justizvollzugsanstalten (einschl. Jugendarrestanstalten)
- Erwachsenenwohnheime
- Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinder- und Jugendbildungsstätten z. B. Internate, Jugendwohnheime, Kinderferienlager, Jugendclubs, Jugendherbergen, Schulheime
- Drogerien und sonstige der Arzneimittelüberwachung unterliegenden Einrichtungen
- Schulen (allgemeinbildende, berufsbildende und Sonderschulen)
- Solarien
- sonstige Ausbildungseinrichtungen z. B. Werkstätten
- Saunen

2.4 Überwachungsobjekte der Dringlichkeitskategorie D

- Hotels, Pensionen, Familienferienstätten, Beherbergungsbetriebe ab 12 Betten
- Flughäfen
- Großveranstaltungen
- Messen
- Jahrmärkte
- Einrichtungen des Leichen- und Bestattungswesens
- Spielplätze
- Sport- und Freizeitanlagen
- Öffentliche Toiletten
- Abwasseranlagen
- Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2e TrinkwV für die Öffentlichkeit (z. B. Kantinen, Gaststätten/Restaurants, Hotels, Freizeiteinrichtungen)